

# Das Freiburger Gutleuthaus im Spätmittelalter

## Organisation – wirtschaftliche Basis – Alltagsleben\*

Von  
BERNADETTE KUNER

### Einleitung

Als Freiburg im Jahr 1120 das Marktrecht erhielt, war ein Aufschwung des städtischen Lebens gewiss zu erwarten. Neben dem wirtschaftlichen Erstarken bedeutete das vor allem auch die Zuwanderung von Bürgern, die Errichtung von Häusern und anderen Bauwerken und eine allgemeine Verdichtung des sozialen Lebens. Im 14. Jahrhundert hatte die Stadt Freiburg die maximale Einwohnerzahl von 9.000 erreicht, die dann bis zum Ende des 15. Jahrhunderts auf ca. 6.000 Einwohner absank.<sup>1</sup> Das Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum und unter schlechten hygienischen Bedingungen, wie es in einer mittelalterlichen Stadt der Fall war, begünstigte die Entwicklung von Krankheiten und Seuchen. Der Aussatz z. B. ist nach der Ansicht von Ernst Theodor Nauck in Freiburg seit 1252 überliefert.<sup>2</sup> Hinzu kamen gebärende Frauen, Verletzte, altersschwache Menschen und elternlose Kinder. Man darf davon ausgehen, dass es im mittelalterlichen Freiburg eine beträchtliche Zahl an hilfsbedürftigen Personen gegeben hat, die auf die öffentliche und kirchliche Fürsorge angewiesen waren.

Eduard Seidler geht davon aus, dass es auch zu Anfang des 16. Jahrhunderts noch kein „planmäßig geordnetes Gesundheitswesen in Freiburg“ gab und dass die Stadt „zunächst keine Medizinalordnung“ erlassen hatte.<sup>3</sup> In den ersten Jahrhunderten seit der Stadtgründung basierte die medizinische und pflegerische Versorgung der Bürger also offenbar nicht auf einem von der Stadtverwaltung gezielt gesponnenen sozialen Netz, sondern stützte sich auf einzelne Versorgungseinrichtungen, die teils städtischen, teils kirchlichen Ursprungs waren. In Freiburg gab es bis zum Spätmittelalter allein 20 Ordensniederlassungen, die karitativ gewirkt haben. Als wichtigstes Element der städtischen Fürsorge ist vor allem das Heiliggeist-Spital zu nennen, das an einer zentralen Stelle, zwischen dem Münster und der heutigen Kaiser-Joseph-Straße, angesiedelt war. Ergänzt wurde es durch die Elendenherberge, die Leproserie, das Findelhaus und das Blatternhaus sowie spätestens im 16. Jahrhundert durch das Armenspital in der Neuburg. Hinzu kamen ortsansässige, medizinisch und therapeutisch gebildete Personen. Diese bildeten zusammen ein Netzwerk, dem es offenbar gelang, zunächst ohne städtische Koordination die gesundheitliche und soziale Versorgung der Freiburger Bürger aufrecht zu erhalten.<sup>4</sup>

---

\* Gekürzte Fassung der 2005 im Fach Mittelalterliche Geschichte am Historischen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingereichten Magisterarbeit.

<sup>1</sup> KARL SCHMID: Artikel „Freiburg im Breisgau“. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4. München/Zürich 1980-1999, Sp. 888-892, hier Sp. 889.

<sup>2</sup> ERNST THEODOR NAUCK: Aus der Geschichte der Freiburger Wundärzte und verwandter Berufe (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 8). Freiburg 1965, S. 7. Damit widerspricht er sich selbst. Auf S. 10 seiner Arbeit datiert er die erste urkundliche Erwähnung des Freiburger Gutleuthauses auf 1250.

<sup>3</sup> EDUARD SEIDLER: „Die lüt zu artzeneyen“. Gesundheitswesen in Freiburg. In: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 2. Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 1994, S. 333-353, hier S. 333.

<sup>4</sup> Ebd., S. 333-339.

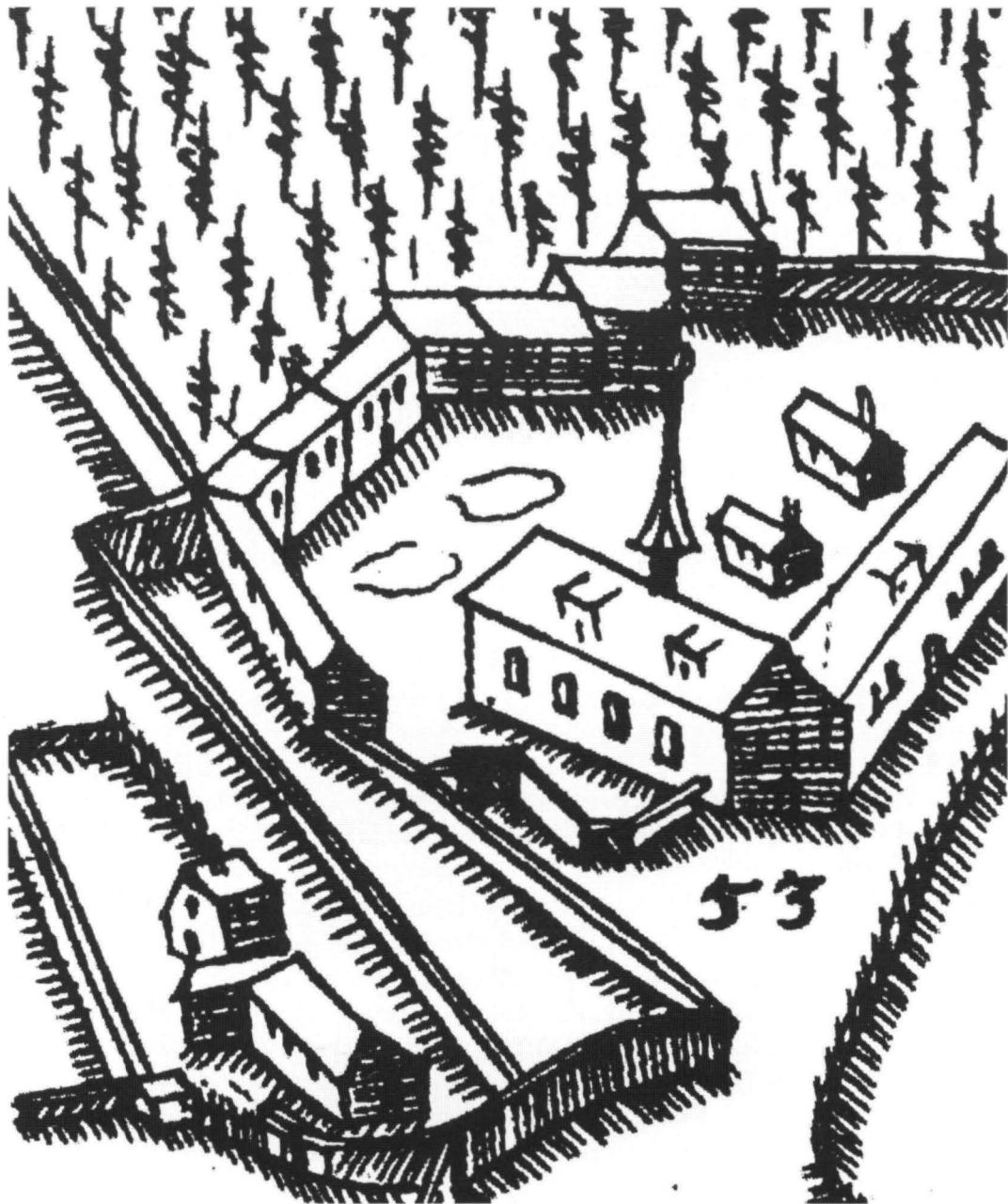


Abb. 1 Das Gutleuthaus zu Freiburg (Nr. 53). Ausschnitt aus dem Großen Sickingenplan von 1589 (StadtAF, M 7701.27)

Am Beispiel der Freiburger Leproserie, des Gutleuthauses, soll im Folgenden aufgezeigt werden, wie eine solche gesundheitliche Einrichtung beschaffen war, wie sie organisiert wurde, wie sie sich finanzierte und inwiefern sie in der Lage war, einem an Aussatz erkrankten Bürger eine neue Lebensperspektive zu bieten.

### Historische Daten

Das erste Dokument, welches das Freiburger Gutleuthaus erwähnt, stammt aus dem Jahr 1251.<sup>5</sup> Es handelt sich dabei um einen Spendenaufruf des Kardinalpriesters Hugo von St. Sabina,

<sup>5</sup> Freiburger Urkundenbuch. Bd. 1. Bearb. von FRIEDRICH HEFELE. Freiburg 1940, S. 102, Nr. 120. Heinrich Schreiber hat diese Urkunde irrtümlich auf das Jahr 1250 datiert, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. I/1. Hg. von HEINRICH SCHREIBER. Freiburg 1828, S. 56f.

eines apostolischen Legaten, der gegen einen Ablass von 40 Tagen um Spenden für das Gutleuthaus bat.<sup>6</sup> Die *magister et fratres domus pauperum leprosorum de Friborch* brauchten die Almosen zur Vollendung der von ihnen begonnenen Gebäude.<sup>7</sup> Unklar ist hierbei, ob es sich um die Errichtung einer völlig neuen Anlage für Aussätzige oder um die Erweiterung eines bereits bestehenden Spitals handelte. Möglicherweise ist die Anlage aber auch aus einer der typischen Ansammlungen von Hütten, in denen Aussätzige oft vor den städtischen Siedlungen auf dem Feld lebten, hervorgegangen.

Diese erste urkundliche Erwähnung zeigt, dass der Ausbau des Freiburger Gutleuthauses in die Mitte des 13. Jahrhunderts fiel und damit genau in die Zeit, in der erstmals eine größere Verbreitung der Lepra in Europa zu verzeichnen war. In diesem Zeitraum ist die „offenbar planmäßige Anlage immer neuer Aussätzigenhäuser“ überall in Mittel- und Westeuropa festzustellen.<sup>8</sup> Peter Johaneck glaubt sogar, eine Verbindung in der zunehmenden Verbreitung der Seuche und dem Aufblühen der Städtkultur zu erkennen.<sup>9</sup> Fest steht, dass das Freiburger Gutleuthaus um 1251 gezwungen war, seine Einrichtung räumlich auszudehnen, was einen Anstieg der Erkrankungszahlen voraussetzt.<sup>10</sup>

Die nächste urkundliche Erwähnung betrifft eine Erweiterung des Gutleuthauses und gibt außerdem den ersten Hinweis auf dessen Standort. 1256 forderte Papst Alexander IV. den Bischof von Konstanz auf, dem *domus leprosorum de Hadelnhusen prope Vrib[u]rch* einen Kaplan, sowie *campanam* und *cimiterium* zu bewilligen.<sup>11</sup> Die Zustimmung durch Bischof Eberhard von Konstanz erfolgte im Juni 1258.<sup>12</sup> Aus dieser päpstlichen Anordnung ergibt sich, dass eine Kapelle oder Kirche bereits vorhanden gewesen sein muss. Der Kaplan erhielt die Aufgabe, die Messe zu feiern, die Toten zu begraben und die Sakramente zu spenden, *sine preiudicio ecclesie parrochialis*,<sup>13</sup> also unabhängig vom Entscheidungsrecht der örtlichen Pfarrei.<sup>14</sup> Dies entsprach in den wesentlichen Punkten den Forderungen des 3. Laterankonzils von 1179, das damit dem zunehmenden Bau von Leprosenhäusern Vorschub leistete.

1268 forderte Albertus Magnus, der die Kapelle des Gutleuthauses weihte, die Gläubigen zur Unterstützung der Kirche des Gutleuthauses auf.<sup>15</sup> Für den Besuch der Kapelle am Tag der Weihe und eine Spende versprach er einen Ablass von 140 Tagen. Er weihte den Hochaltar der Jungfrau Maria und dem heiligen Jakobus, „dem Schutzheiligen des Hauses“.<sup>16</sup>

Diese drei genannten Dokumente spielten für die Etablierung des Hauses als vollwertige Institution eine herausragende Rolle. Sie alle stammen von kirchlicher Seite. Das erste städtische Dokument, das die Fürsorge für das Aussätzigenhospital anbelangt, ist auf das Jahr 1273 da-

<sup>6</sup> Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau. II. Bd. 1401-1662. Bearb. von LEONARD KORTH und PETER P. ALBERT (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 3). Freiburg 1900, S. 470, Gutleuthaus (G) Nr. 1.

<sup>7</sup> HEFELE (wie Anm. 5), S. 102, Nr. 120.

<sup>8</sup> DANKWART LEISTIKOW: Bauformen der Leproserie im Abendland. In: *Aussatz - Lepra - Hansen-Krankheit. Ein Menschheitsproblem im Wandel. Teil 2. Aufsätze.* Hg. von JÖRN HENNING WOLF. Würzburg 1986, S. 103-150, hier S. 105.

<sup>9</sup> PETER JOHANEK: Stadt und Lepra. In: *Lepra - Gestern und Heute.* Hg. von RICHARD TOELLNER. Münster 1992, S. 42-47, hier S. 42.

<sup>10</sup> ULRICH KNEFELKAMP: Das Gesundheits- und Fürsorgewesen der Stadt Freiburg im Breisgau im Mittelalter (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 17). Freiburg 1981, S. 66.

<sup>11</sup> HEFELE (wie Anm. 5), S. 127, Nr. 154.

<sup>12</sup> Ebd., S. 140, Nr. 169.

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 67.

<sup>15</sup> Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau. III. Bd. 1220-1806 (Nachträge). Bearb. von JOSEF REST (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 5). Freiburg 1927, S. 644, G Nr. 145; KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 67.

<sup>16</sup> JOHANNES WERNER: Die Aussätzigen von Freiburg. In: *Freiburger Almanach* 33, 1982, S. 43-47, hier S. 46; INGRID LINCKE: *Die Gutleuthäuser in Südbaden mit besonderer Berücksichtigung der Freiburger Verhältnisse.* München 1967, S. 54.

tiert.<sup>17</sup> Im Allgemeinen waren die Aussätzigenospitäler fast immer mit Städten verbunden, anfangs jedoch vor allem mit Bischofsstädten.<sup>18</sup> Das ist auf die Bestimmungen verschiedener früherer Konzilien zurückzuführen, die den Bischöfen die Fürsorge für die Leprosen übertrugen.<sup>19</sup> Später jedoch, mit der verstärkten Ausbreitung der Seuche, verfügten nahezu alle größeren Städte über ein Leprosenspital. Peter Johaneck ist der Ansicht, dass im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts die Gemeinden die Überwachung, Versorgung, Verwaltung und Kontrolle der Leprosenspitäler übernahmen und auch bei der Gründung aktiv beteiligt waren. Trotzdem unterstanden die Leprosen in vielen Bereichen dem Kirchenrecht und „im Prinzip“ hatte ein kirchliches Sendgericht auch über die Diagnosenstellung zu entscheiden.<sup>20</sup> Die örtliche Pfarrei war jedoch in ihrer juristischen Zuständigkeit eingeschränkt, wie aus den Erlassen des 3. Laterankonzils und auch aus dem oben erwähnten Brief des Bischofs von Konstanz ersichtlich ist.

Wie bei den Gründungsdaten gibt es auch über das Ende des Gutleuthauses nur wenig konkrete Informationen. Nach den Angaben von Ulrich Knefelkamp wurde das Freiburger Gutleuthaus „am 29.12.1632 von Schweden verbrannt“.<sup>21</sup> Ob das Gutleuthaus an gleicher Stelle wieder aufgebaut wurde, muss offen bleiben. Gesichert ist jedoch, dass auch nach dem Brand ein Gutleuthaus in Freiburg existierte. Belegt wird dies zum einen durch Rechnungsbücher des Gutleuthauses, die aus der Zeit nach dem Brand stammen,<sup>22</sup> zum anderen durch ein Ratsprotokoll von 1668, das beweist, dass auch nach dem Brand noch Gutleutpfleger im Amt waren.<sup>23</sup>

## Der Standort

Es gibt bestimmte Grundelemente, die für fast alle Leprosorien nachweisbar sind. Allen gemeinsam war die Lage außerhalb der Stadt,<sup>24</sup> was der Praxis der Isolation der Aussätzigen zum Schutz der gesunden Stadtbevölkerung entsprach.<sup>25</sup> Außerdem war die Errichtung der Anlage an zentralen Straßenkreuzungen, Handelsstraßen oder städtischen Zufahrtsstraßen günstig, da die Insassen des Leprosoriums an den viel benutzten Straßen die Möglichkeit hatten, um Almosen zu betteln, ohne in die Stadt gehen zu müssen. Häufig wurde auch die Lage an Fluss- oder Bachläufen gesucht, da sie die Zufuhr von frischem Trinkwasser sicherstellte. Dabei musste jedoch beachtet werden, dass die Fließrichtung von der Stadt wegführte, damit kein verunreinigtes Wasser in die Stadt gelangen konnte. Oftmals umschloss eine Mauer oder ein Graben das Spitalgelände. Die baulichen Bestandteile weisen auf den Charakter des Leprosoriums als eigenständige Einrichtung hin, die, bei einer entsprechenden Größe und bei ausreichendem Eigenbesitz, ein wirtschaftlich unabhängiges Gemeinwesen bilden konnte.<sup>26</sup> Neben den Wohnhäusern gab es Wirtschaftsgebäude, oft eine Kirche oder Kapelle und einen Friedhof. Damit waren alle wesentlichen Elemente beisammen, um sowohl für das leibliche als auch das geistliche Wohl der Insassen sorgen zu können.

Das Freiburger Gutleuthaus hatte seinen Standort außerhalb der Stadt jenseits der Dreisam

<sup>17</sup> Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau. I. Bd. 1255-1400. Bearb. von ADOLF POINSIGNON (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau I). Freiburg 1890, S. 470, Nr. 2.

<sup>18</sup> JOHANEK (wie Anm. 9), S. 45.

<sup>19</sup> Beispielsweise die Konzile von Orléans (549) und von Lyon (583).

<sup>20</sup> JOHANEK (wie Anm. 9), S. 45f.

<sup>21</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 77, dort Anm. 95.

<sup>22</sup> Stadtarchiv Freiburg (StadtAF), E1 B IIc Nr. 6 (Rechnungsbücher des Gutleuthauses, 1698-1703).

<sup>23</sup> StadtAF, B5 XIIIa Nr. 92, fol. 101v und 102r.

<sup>24</sup> Der oft erwähnte und symbolisch gemeinte Ausspruch „einen Steinwurf entfernt“ bedeutet, dass die Lage des Spitals zwar außerhalb der Stadt sein sollte, aber nicht soweit, dass die Aussätzigen nicht mehr zum Betteln in die Stadt kommen konnten, LEISTIKOW (wie Anm. 8), S. 108.

<sup>25</sup> Hierzu und im Folgenden JÜRGEN BELKER: Lepra und Leprosenhäuser – ein historischer Überblick. In: Wandel der Volksstruktur in Europa. Bd. 2. Hg. von NILS-ARVID BRINGÉUS u.a. Münster 1988, S. 670-675, hier S. 672.

<sup>26</sup> LEISTIKOW (wie Anm. 8), S. 108.

in der Nähe des Klosters Adelhausen.<sup>27</sup> Es lag an der verkehrsgünstigen Straße nach Basel, bei deren Abzweigung zum Hexental. Die spezifische Lage an einer Handelsstraße, nämlich der zwischen Freiburg und Basel, und einer Weggabelung ist hier gegeben. Den Standort im Südwesten der Stadt erklärt Seidler durch die „Dominanz des Höllentäler Fallwindes“ und die Fließrichtung der Dreisam, von der ein Seitenarm nah am Freiburger Gutleuthaus von der Stadt wegfloss.<sup>28</sup> Die 1589 entstandene Stadtansicht des Gregorius Sickinger, der so genannte Große Sickingerplan, zeigt deutlich, dass die geforderten „10 Gehminuten“ Entfernung zwischen Leprosenhaus und Stadt nicht mehr gegeben waren.<sup>29</sup> Die geringe Distanz vom Gutleuthaus zur Stadt im Spätmittelalter lässt sich durch die Ausdehnung der Stadt erklären. Die Freiburger Quellen sprechen überwiegend von den *siechen an dem velde*, was darauf hindeutet, dass die Anlage ursprünglich auf offenem Feld errichtet wurde.<sup>30</sup>

Die bildliche Darstellung im Großen Sickingerplan (dort Nr. 53) zeigt, dass das Gutleuthaus aus mehreren Gebäuden bestand. Im Osten grenzte der Gebäudekomplex an Rebflächen. Dort, wo die Mauer einen Knick zur Kirche hin macht, ist deutlich eine Art geschlossenes Gatter oder Eingangstor erkennbar. Genau identifizieren lässt sich anhand des Glockentürmchens nur die Kirche. Die kleineren aneinander gereihten Häuser oberhalb der Kirche könnten die Wohnhäuser der Insassen, Pfründner und Angestellten gewesen sein. Die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude sind demnach in den beiden freistehenden Häusern in der Mitte und in den beiden langgestreckten Bauwerken ganz links und an der Kirche zu vermuten.

Insgesamt erweist sich das Freiburger Gutleuthaus im späten 16. Jahrhundert als eine räumlich relativ großzügige Anlage, so dass von einer Selbstversorgung auszugehen ist. Es entsprach in seiner Bauform den typischen Anforderungen, die an ein mittelalterliches Leprosorium gestellt wurden.

## Leben in bruderschaftlicher Gemeinschaft

Die Insassen der Leprosenspitäler bildeten eine religiöse Gemeinschaft, eine Bruderschaft.<sup>31</sup> Ingeborg Hecht sieht darin eine „weltliche Betgemeinschaft“, die eine monastische Lebensweise pflegte, was ihren bruderschaftlichen Charakter ausmachte.<sup>32</sup> In dieser neuen Art der Lebensführung sollten die Ausgestoßenen „eine neue Erfüllung für ihr Dasein finden“.<sup>33</sup> Innerhalb der Gruppe der Aussätzigen galt die Gütergemeinschaft. Neu hinzugekommene Mitglieder mussten sich einer Art Probezeit oder Noviziat unterziehen. In internen Angelegenheiten wurde in regelmäßigen Abständen gemeinsam Recht gesprochen, im Extremfall sogar der Ausschluss eines Mitglieds der Gemeinschaft beschlossen.<sup>34</sup>

Die Freiburger Siechenordnung unterscheidet zwischen *pfründner oder siech*.<sup>35</sup> Es gab *bruder und schwostern*, auch von *tochter* und *knaben* ist die Rede.<sup>36</sup> Neben einheimischen und

<sup>27</sup> ULRICH P. ECKER: Bettelvolk, Aussätzige und Spitalpfründner. Armut und Krankheit als zentrales Aufgabenfeld der Stadtverwaltung. In: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Bd. 1. Von den Anfängen bis zum „Neuen Stadtrecht“ von 1520. Hg. von HEIKO HAUMANN und HANS SCHADEK. Stuttgart 1996, S. 468-500, hier S. 479.

<sup>28</sup> SEIDLER (wie Anm. 3), S. 335.

<sup>29</sup> INGEBORG HECHT: Der Siechen Wandel. Die Aussätzigen im Mittelalter und heute. Freiburg 1982, S. 18; KARL BAAS: Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Freiburg 1905, S. 77.

<sup>30</sup> Zum Beispiel POINSIGNON (wie Anm. 17), S. 32, Nr. 73; KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 471f., G Nr. 3f. und S. 490f., G Nr. 23-25; REST (wie Anm. 15), S. 645, G Nr. 146.

<sup>31</sup> GUNDOLF KEIL: Der Aussatz im Mittelalter. In: Aussatz - Lepra - Hansen-Krankheit. Teil 2. Aufsätze. Hg. von JÖRN HENNING WOLF. Würzburg 1986, S. 85-102, hier S. 89.

<sup>32</sup> HECHT (wie Anm. 29), S. 23.

<sup>33</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 61.

<sup>34</sup> GUNDOLF KEIL: Artikel „Aussatz“. In: Lexikon des Mittelalters. Bd. 1. München 1980, Sp. 1249-1257, hier Sp. 1252.

<sup>35</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 539, G Nr. 108.

<sup>36</sup> REST (wie Anm. 15), S. 683, G Nr. 215.

zeitweilig vorkommenden fremden Aussätzigen gab es auch gesunde Pfründner, die sich dort vermutlich zur Altersversorgung eingekauft hatten. Sie alle waren Mitglieder der Bruderschaft.

Die Ergänzungsbestimmungen unterschieden zudem zwischen Aussätzigen, die zwar zur Bruderschaft gehörten, aber nicht im Freiburger Gutleuthaus wohnten und zwischen Fremden, die nicht zur Bruderschaft gehörten. Kam ein *arm kind, das in dise bruderschaft gehorte, ... denen sol man teilen und si fri halten, als weren si ein jar hie gesin*.<sup>37</sup> Knefelkamp schließt daraus, dass die Freiburger Aussätzigen einer überregionalen Bruderschaft angehörten.<sup>38</sup>

Als „geradezu klösterlich“ bezeichnet Ulrich Ecker den Tagesablauf der Freiburger Aussätzigen, denen genau vorgeschrieben war, wann und wie oft sie zu beten und den Gottesdienst zu besuchen hatten.<sup>39</sup> Während in der Siechenordnung von 1480 den Aussätzigen lediglich aufgelegt wurde, regelmäßig an der Messe in St. Georgen teilzunehmen,<sup>40</sup> gab die Ergänzungsbestimmung von 1507 genaue Anweisungen. Vor und nach dem Essen sollte *ein jede person in dem hus, es sige man, wib, knab oder tochter, beten ein paternoster, ein ave Maria und ein glouben*. Tat man das nicht, musste man *sechs pfening* Strafe bezahlen. *Der husmeister soll das anfangen*, seine Mitbrüder und -schwestern also dazu anhalten, ebenfalls unter Androhung einer Buße von *ein schilling pfening*. Außerdem waren die Insassen des Gutleuthauses verpflichtet, jeden Tag *in der capellen* der Messe beizuwohnen. Falls kein Gottesdienst abgehalten wurde, sollten sie sich trotzdem morgens vor dem Frühstück für die Dauer einer Messe in der Kapelle einfinden und für die mildtätigen Stifter beten. Starb eines der Mitglieder der Leprosenbruderschaft, wurde sofort eine Messe für ihn gelesen und jeder sollte, *im nachbeten funfzehen paternoster, sovil ave Maria und ein globen*. Zum Trost der Verstorbenen sollten vier Kerzen *uf jedem stock brinnen*, wenn man in der Gutleuthauskapelle betete. Darüber hinaus sollten sie für die Toten an allen Fronfastentagen zwei Messen halten und ihre Namen vor dem Altar verlesen. Hinzu kamen vier Messen *uf unsers herrgots tag*. Wurde man durch *ein redliche ursach*, z. B. Krankheit, an der Anrufung Gottes gehindert, so sollte man dies dem Meister oder seiner Frau umgehend anzeigen.<sup>41</sup> Man sieht, dass die Gebete den Alltag bestimmten und einen Großteil der Zeit in Anspruch nahmen. Die Tatsache, dass die Verweigerung des Gebets unter Strafe stand, deutet darauf hin, dass nicht immer freiwillig und diszipliniert gebetet wurde. Vermutlich strebte man einen klösterlich geregelten Tagesablauf an, was die Führung der Gemeinschaft erheblich vereinfacht hätte.

Der Siechenordnung von 1480 lässt sich ferner entnehmen, dass die Insassen des Freiburger Gutleuthauses eine gute Verpflegung genossen. Viermal in der Woche gab es jeweils zum Mittag- und Abendessen Fleisch, freitags Fisch und an den Fronfastentagen zusätzlich Käse im Wert von 8 Rappen und Butter.<sup>42</sup> Außerdem gab es *zu allen malen brotes gnug und darczu ir yedem ein sechssling wins*. Etwas von der Nahrungsmittelration zu verkaufen, war den Aussätzigen verboten. Während der Fastenzeit war der Meister angehalten, *visch oder häring* auszuteilen. Aus den Rechnungen des Heiligeist-Spitals ist ersichtlich, dass die Bewohner des Gutleuthauses über Obst, Gemüse und Nüsse aus eigenem Anbau sowie über Rind- und Schweinefleisch aus eigener Viehhaltung verfügten.<sup>43</sup>

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 73, dort Anm. 88.

<sup>39</sup> ECKER (wie Anm. 27), S. 479.

<sup>40</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 537f., G Nr. 108. Warum die Leprosen Zutritt zur St. Georgener Kirche hatten, bleibt an dieser Stelle unklar. Vielleicht war ein abgetrennter Bereich innerhalb der Kirche für sie reserviert oder sie verfolgten den Gottesdienst durch Hagioskope.

<sup>41</sup> REST (wie Anm. 15), S. 680-684, G Nr. 215.

<sup>42</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 538f., G Nr. 108.

<sup>43</sup> URSULA HUGGLE: Johann Simler. Kupferschmied und Rat zu Freiburg im 17. Jahrhundert (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 23). Freiburg 1989, S. 206.

## Seelsorgerische Unabhängigkeit und geistliche Betreuung

Als Personen, die von der Gesellschaft ausgeschlossen waren, war es den Aussätzigen des Mittelalters einerseits nicht erlaubt, *ad ecclesiam cum aliis convenire*, d.h. mit anderen in die Kirche zu gehen, wie es das 3. Laterankonzil von 1179 vorschrieb;<sup>44</sup> andererseits wurden sie aufgrund ihrer Krankheit der besonderen christlichen Nächstenliebe und Fürsorge für würdig empfunden und bedurften der seelsorgerischen Betreuung. Dasselbe Konzil beschloss daher gleichzeitig, den Institutionen, die Aussätzige beherbergten, eigene Geistliche, Kirchen und Friedhöfe zuzugestehen. Diese Verordnung wurde auf dem Londoner Konzil im Jahr 1200 von Papst Gregor IX. erneut bestätigt.<sup>45</sup> Die Dokumente von Papst Alexander IV. und dem Bischof von Konstanz, die dem Freiburger Gutleuthaus Friedhof, Kaplan und Glocke zugestanden, zeigen, dass eine autonome geistliche Betreuung der Leprosen angestrebt wurde. Die Seelsorge erfolgte unabhängig von der Freiburger Pfarrei durch zwei Priester, die aus dem Erlös zweier Pfründen bezahlt wurden.<sup>46</sup> Aus dem Jahre 1276 ist ein Stiftungsbrief überliefert, in dem der Stifter, *Herman Wizsilberli von Friburc*, den *Siechen an dem Velde* ein Drittel seines Hofes zu Hochdorf vermacht, *ob du phrunde die Herman min sun dar gap ..., daz ain priester daruffe nit beliben mak.*<sup>47</sup> Aus dem Jahr 1313 ist ein zweiter Stiftungsbrief für eine Priesterpfründe erhalten. Bertold Büttricher stiftete *den siechen an dem velde ze Friburg eine ewige phrunde einem priestere, unde hat zu der phrunde gegeben das gut und das gelt, das hienach geschriben stat.*<sup>48</sup> Bevor er seine Stiftung tätigen konnte, musste er die Zustimmung des Rektors der Kirche zu Hartkirch,<sup>49</sup> in dessen Pfarrei die Gutleuthauskapelle lag,<sup>50</sup> und der Äbtissin Sophia vom Margarethenkloster in Waldkirch einholen.<sup>51</sup> Das Recht, die Geistlichen der Spitäler einzusetzen und zu kündigen, ging spätestens im 16. Jahrhundert an den Freiburger Stadtrat über. 1537 baten die Leprosen den Magistrat, ihren Priester, der offensichtlich Lutheraner war, nicht zu entlassen.<sup>52</sup> Der Einfluss des städtischen Rats hatte sich im Laufe des Spätmittelalters offensichtlich soweit vergrößert, dass er neben dem Pfarrherrn in diesem Punkt ein Mitspracherecht hatte. Jedoch ist den Stiftungsbriefen zu entnehmen, dass das Gutleuthaus nicht immer einen eigenen Priester hatte, sondern dass in der Zeit zwischen 1626 und 1670 ein Geistlicher des Augustinerklosters für das Lesen der Messe bezahlt wurde.<sup>53</sup>

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass 1304 der Bischof von Konstanz den Freiburger Aussätzigen das Privileg verlieh, auch in Zeiten des Interdikts in ihrer Kapelle den Gottesdienst feiern zu dürfen,<sup>54</sup> was auf eine unmittelbare Fürsorge der Kirche, unter Umgehung der örtlichen Pfarrei, hinweist.

### Die innere Organisation

Alle offiziellen Bestimmungen, welche die Fürsorge für die Leprosen regelten, kamen ursprünglich von kirchlicher Seite. Im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts übernahmen jedoch

<sup>44</sup> Lateranense III, 1179. In: *Sacrorum Conciliorum Nova Et Amplissima Collectio*. Bd. 22. Hg. von JOANNES DOMINICUS MANSI. Graz 1961, Kapitel 23, S. 230.

<sup>45</sup> KEIL (wie Anm. 31), S. 91.

<sup>46</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 71.

<sup>47</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 471, G Nr. 3.

<sup>48</sup> StadtAF, A1 XVIIa Stiftungen Büttricher. Abgedruckt in LINCKE (wie Anm. 16), S. 93.

<sup>49</sup> REST (wie Anm. 15), S. 649f., G Nr. 152f. Dies widerspricht der bereits genannten Urkunde des Bischofs von Konstanz (1258), der der Pfarrei und somit auch dem Rektor der Pfarrkirche kein Einspruchsrecht zubilligte.

<sup>50</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 55.

<sup>51</sup> REST (wie Anm. 15), S. 648, G Nr. 151.

<sup>52</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 56.

<sup>53</sup> StadtAF, C1 Stiftungen 9 Nr. 10. An dieser Stelle sei Dr. Ursula Huggle für den freundlichen Hinweis herzlich gedankt.

<sup>54</sup> REST (wie Anm. 15), S. 648, G Nr. 150.

vermehrt Städte die Kontrolle über die Gutleuthäuser. In einer Urkunde aus dem Jahr 1272 wird erstmals von einem städtischen Amtsträger gesprochen, der für die Belange des Freiburger Gutleuthauses verantwortlich war: *herre Gerunke der mezziger, der vorgeanter siechen phleger*, tritt als stellvertretender Empfänger einer Stiftung an das Aussätzigenhospital auf.<sup>55</sup> Der zweite Hinweis auf die Beteiligung der Stadt Freiburg am Schicksal des Gutleuthauses stammt aus dem Jahr 1273: *scultetus, consules et universitas civium in Friburg*, also Schultheiß, Rat und alle Bürger der Stadt Freiburg forderten zur Unterstützung des Almosensammlers des Gutleuthauses auf, weil es wegen Überfüllung in Not geraten sei.<sup>56</sup> Demnach hatte die Stadt sowohl die Kontrolle und Verwaltung des Vermögens als auch die Rechtsgeschäfte des Gutleuthauses in ihren Händen.<sup>57</sup> Hierauf lässt auch eine Urkunde von 1452 schließen, worin Bürgermeister und Rat von Freiburg beurkunden, dass Erhart Billstein und Conrat Adler in ihrer Eigenschaft als *pflieger der armen siechen lute am veld* die Rechtsvertretung des Gutleuthauses an den Bürgermeister, den Schultheißen, den Stadtschreiber und ihren dritten Mitpflieger übertrugen.<sup>58</sup>

Das städtische Schultheißengericht repräsentierte die höchste Instanz,<sup>59</sup> die über fast alle Streitigkeiten – nicht nur der Bürger, sondern auch der Aussätzigen – entschied.<sup>60</sup> Einer der Pfleger oder manchmal der Siechenmeister übernahm für das Gutleuthaus die juristische Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Mittels dieser beiden Amtsträger hatte der Rat die Kontrolle über diese Institution. Durch den Erlass der Siechenordnung regelte der Rat auch die innere Ordnung des Gutleuthauses. Das vordringlichste Anliegen war hierbei der Schutz der Allgemeinheit vor den Aussätzigen. Die Verfügungen der Siechenordnung zielten deshalb unter anderem auf die örtliche Ausgrenzung der Aussätzigen und den Aufenthalt der Siechen in der Stadt. Seidler trifft die damit übereinstimmende Aussage, dass die Anordnungen zur Abwehr und Bekämpfung von Seuchen den städtischen Behörden von Freiburg oblag.<sup>61</sup>

Die Gutleutpfleger wurden vom Rat gewählt. Sie waren Bürger von Freiburg und – nach den Ratsbesetzungsbüchern zu urteilen – Ratsherren.<sup>62</sup> Eine solche Pflerschaft wurde auch für die Münsterfabrik, die Nikolauskirche, das Heiliggeist-Spital, das Findelhaus und später das Armenspital in der Neuburg vom städtischen Rat installiert. Die Amtsperiode dauerte ein Jahr, beginnend am 24. Juni.<sup>63</sup> Eine Wiederwahl durch den Rat war möglich. Die Amtsausübung war ehrenamtlich; zumindest gibt es nach Ansicht von Ingrid Lincke keine Anhaltspunkte dafür, dass die Pfleger für ihre Tätigkeit Geld oder Geschenke empfangen hätten, wie z. B. die Pfleger des Heiliggeist-Spitals.<sup>64</sup> Dies änderte sich spätestens im 17. Jahrhundert: Im Ratsprotokoll von 1668 findet sich der Hinweis, dass die *Guotenloütennds pfligere* einen finanziellen Bonus – jeder 3 Gulden und 3 Batzen jährlich – für ihre Bemühungen erhielten. Da besonders *vihl zu schaffen* war, wurde die gleiche Summe an die Pfleger nochmals ausbezahlt.<sup>65</sup>

Die Personen, die das Amt des Pflegers bekleideten, kamen aus den angesehensten Freiburger Familien, was darauf schließen lässt, dass mit der Übernahme des Gutleutpfligeramtes ein

<sup>55</sup> Ebd., S. 645f., G Nr. 146.

<sup>56</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 470f., G Nr. 2.

<sup>57</sup> Dagegen geht Huggle davon aus, dass die Stadt Freiburg spätestens im 17. Jahrhundert die Rechtsgewalt über das Gutleuthaus hatte, HUGGLE (wie Anm. 43), S. 207.

<sup>58</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 519, G Nr. 72.

<sup>59</sup> HECHT (wie Anm. 29), S. 24.

<sup>60</sup> Hierzu und im Folgenden KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 68.

<sup>61</sup> SEIDLER (wie Anm. 3), S. 342. Er macht diese Aussage im Zusammenhang mit der Pest. Die Anordnungen zur Bekämpfung des Aussatzes waren wahrscheinlich nicht so detailliert wie die der Pestordnung. Dennoch kann man diese Aussage angesichts der Bestimmungen der Siechenordnung auch auf die Seuche der Lepra übertragen.

<sup>62</sup> StadtAF, B5 Ia Nr. 1 und 2 (Ratsbesetzungsbücher, 1378-1443 und 1454-1542); LINCKE (wie Anm. 16), S. 63.

<sup>63</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 68.

<sup>64</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 64.

<sup>65</sup> StadtAF, B5 XIIIa Nr. 92 (Ratsprotokolle, 1668-1670), fol. 101v und 102r. Vgl. auch HUGGLE (wie Anm. 43), S. 208.



gewisses gesellschaftliches Ansehen verbunden war. Im Zeitraum zwischen 1379 und 1443<sup>66</sup> sowie 1454 und 1500<sup>67</sup> stammte mindestens einer der drei Pfleger aus dem Adel. Zwischen 1379 und 1392 waren sogar zwei der drei Pfleger so genannte Edle, der dritte war ein zünftiger Ratsherr. Von 1398 bis 1443 setzte sich die Pflugschaft aus einem Edlen, einem Zünftigen und einem aus den Reihen der Kaufleute zusammen.<sup>68</sup> Zwischen 1454 und 1500 gewannen die Zünfte die Oberhand bei der Besetzung der Ämter der Gutleutpfleger, so dass sie fortan zwei der drei Stellen besetzten und nur noch der dritte Pfleger adlig war.

Die Anzahl der für das Gutleuthaus zuständigen Pfleger stieg von einem im 13. Jahrhundert auf drei um 1370.<sup>69</sup> Diese Vergrößerung der Pflugschaft im 14. und 15. Jahrhundert deutet darauf hin, dass der Arbeitsaufwand, der mit diesem Amt verbunden war, zunahm. Daraus wiederum kann man schließen, dass es einen steten Zuwachs an Aussätzigen in Freiburg und damit eine Ausweitung des Leprosospitals gegeben haben muss.

Eine schriftliche Fixierung der Aufgaben des Gutleutpflegers in der Siechenordnung liegt im Gegensatz zum Heiliggeist-Spital, das in seiner Ordnung von 1318 die Funktionen und Aufgaben des Personals schriftlich festhält, beim Gutleuthaus nicht vor.<sup>70</sup> Möglicherweise waren 1480 die Aufgaben schon so selbstverständlich und allgemein bekannt, dass man es nicht mehr für nötig hielt, sie in der Siechenordnung aufzuführen. Bei seinem Amtsantritt musste der Gutleutpfleger einen Amtseid ablegen, der uns heute Aufschluss über seine Tätigkeit gibt. Er musste *geloben des hus nutz zefurndern und sinen schaden ze wenden*. Darauf folgend verpflichtete er sich *uff dasselb hus acht zehaben*, bekam also die Aufsicht über das Gutleuthaus übertragen. Auch sollte er *rechnung von dem gutlut meister empfahen*. Pfleger und Meister sollten *all suntag nach der fruon predig, vorm ritter zusammen komen* und der Pfleger sollte bei diesem wöchentlichen Treffen *hören, bevelhen und entscheiden was dem hus anlig*.<sup>71</sup> Außerdem hatte sich der Pfleger um „äußere Angelegenheiten“ des Gutleuthauses zu kümmern.<sup>72</sup> Dabei handelte es sich vor allem um juristische Dinge wie etwa die Annahme einer Stiftung. Er vertrat also das Gutleuthaus in behördlichen Dingen, wickelte Geschäfte ab und nahm die Interessen dieser „selbständige[n] städtische[n] Anstalt“ auch gegenüber dem Rat wahr.<sup>73</sup> Gleichzeitig war der Pfleger Repräsentant der Stadt, der die Vermögensverwaltung, die in den Händen des Gutleutmeisters lag, überwachte.<sup>74</sup> Der Pfleger musste auch die Geschäftsbücher kontrollieren, die vom Meister geführt wurden, und seinerseits vor dem Rat einen Geschäftsbericht ablegen.

Aus der Urkunde des Kardinallegats Hugo von 1251 ist ersichtlich, dass es von Anfang an oder zumindest seit der ersten urkundlichen Erwähnung einen *magister*, d.h. einen Meister im Freiburger Gutleuthaus gab.<sup>75</sup> Dieser Siechenmeister oder auch Schaffner war zusammen mit seiner Frau für die inneren Angelegenheiten verantwortlich, beaufsichtigte die Aussätzigen sowie das Personal und wohnte in der Einrichtung.<sup>76</sup> Die Meisterin wurde dabei von einer *kellerin* (= Hausmagd) in der Haushaltsführung unterstützt.<sup>77</sup> Die Amtszeit des Gutleutmeisters

<sup>66</sup> StadtAF, B5 Ia Nr. 1.

<sup>67</sup> StadtAF, B5 Ia Nr. 2.

<sup>68</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 199-202. Knefelkamp legt im Anhang seiner Arbeit eine detaillierte, chronologisch nach urkundlicher Erwähnung sortierte Namensliste der Pfleger und Meister des Freiburger Gutleuthauses vor.

<sup>69</sup> ECKER (wie Anm. 27), S. 479; KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 68 und 199-202. Nach LINCKE (wie Anm. 16), S. 63, waren bereits seit 1305 regelmäßig drei Pfleger vorhanden.

<sup>70</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 63f., dort Anm. 70.

<sup>71</sup> StadtAF, B3 Nr. 3 (Eidbuch, 1486-1502), fol. 13r.

<sup>72</sup> ECKER (wie Anm. 27), S. 479.

<sup>73</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 68.

<sup>74</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 65.

<sup>75</sup> HEFELE (wie Anm. 5), S. 102, Nr. 120.

<sup>76</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 536, G Nr. 108.

<sup>77</sup> REST (wie Anm. 15), S. 687, G Nr. 215.

betrug zehn Jahre oder auch länger.<sup>78</sup> Eingesetzt wurde er von den Pflegern.<sup>79</sup> Hierbei kam es des Öfteren vor, dass der Meister der *guoten liute* aus den Reihen der Aussätzigen kam, also selbst an Lepra erkrankt war. Was die finanzielle Entlohnung des Gutleutmeisters und seiner Frau betrifft, so waren sie vermutlich Inhaber einer Herrenpfünde.<sup>80</sup> Ein Großteil seiner täglichen Aufgaben ist dem Amtseid zu entnehmen, den er abzulegen hatte.<sup>81</sup> Er musste schwören, *zuo des hus sachen, zinsen, nutzen gutern und buw getruwlich zu luogen und ze sehen*. Außerdem gelobte er, *des hus pflegern in allen sachen, von des hus wegen, gehorsam ze sin*. Ohne das Wissen und die Zustimmung des Pflegers war es ihm nicht erlaubt, *dez guotenlut huses guter* jemanden *zeverlyhen*. Er war verpflichtet, über alle Geschäfte, die er für das Haus tätigte, *den pflegern ... Rechnung zegeben*, ihren Rat einzuholen und nach ihren Anweisungen zu handeln. Darüber hinaus war er angehalten, sogar über die Einnahmen aus dem Verkauf von *kes und anken* (= Käse und Butter) Buch zu führen. Auch die Aufsicht über das *vyh und allen dem, das dem hus zugehöret* oblag ihm. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehörte es, über die Einhaltung der Hausordnung zu wachen.<sup>82</sup> So heißt es z. B. in der Siechenordnung von 1480, dass *des huses meister keinem siechen daselbs on anbracht und on wissen eins burgermeisters in die statt wandel gönnen soll*.<sup>83</sup> Bei Verletzung der Hausordnung war er befugt, die entsprechenden Strafen zu verhängen. Ferner ist nicht auszuschließen, dass er wie andernorts so auch in Freiburg an der Lepraschau beteiligt und für die Sequestrierung der Erkrankten zuständig gewesen war.<sup>84</sup> Dass der Gutleutmeister seine Aufgabe nicht immer zur Zufriedenheit der Pfleger ausübte, zeigt das Jahr 1519, als ein Meister und seine Frau wegen Diebstahls und Unterschlagung von Geldern des Gutleuthauses zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden.<sup>85</sup>

Die Siechenmeisterin war in der Regel die Ehefrau des Gutleutmeisters. Sie findet erstmals 1313 Erwähnung, als von einer Schwester Adelheid und einem Meister namens Bruder Johannes zu lesen ist.<sup>86</sup> Nach dieser Quelle sorgte sie vor allem für die Verpflegung der Siechen und die ordnungsgemäße Verwendung der Stiftungen, wahrscheinlich der kleineren pekuniären Almosen oder der gespendeten Naturalien. Wenn ihr Mann außer Haus war, übernahm sie seine Vertretung.<sup>87</sup>

## Die finanzielle Ausstattung

Wenn man bedenkt, welche Kosten anfielen, darf man annehmen, dass die gesammelten Almosen allein nicht ausreichten, um eine Institution wie das Gutleuthaus zu unterhalten. Es galt, den Aussätzigen ein Obdach zu geben, sie angemessen zu ernähren und einzukleiden sowie das Personal zu bezahlen. Auch An-, Neu- und Umbauten am Gebäude verursachten Kosten.

Aus einem der Rechnungsbücher des Gutleuthauses aus den Jahren 1698 bis 1703 lässt sich beispielhaft ersehen, woher die Einnahmen kamen und wofür sie ausgegeben wurden.<sup>88</sup> Die Einkünfte resultierten hauptsächlich aus Zinsen für verpachtete Äcker und Matten sowie Kapital- und Bodenzinsen aus Grundbesitz. Auch der Verkauf von Getreide und Wein brachte

<sup>78</sup> Siehe hierzu und im Folgenden KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 69.

<sup>79</sup> HECHT (wie Anm. 29), S. 25.

<sup>80</sup> Diese Aussage beruht auf einem Vergleich mit den Verhältnissen im Freiburger Heiliggeist-Spital. Vgl. auch STEGFRIED REICKE: Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. Bd. 2. Das deutsche Spitalrecht. Stuttgart 1923, S. 212.

<sup>81</sup> StadtAF, B3 Nr. 3, fol. 21v.

<sup>82</sup> ECKER (wie Anm. 27), S. 479.

<sup>83</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 535, G Nr. 108.

<sup>84</sup> KEIL (wie Anm. 31), S. 88.

<sup>85</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 66.

<sup>86</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 69 und 199.

<sup>87</sup> HECHT (wie Anm. 29), S. 25.

<sup>88</sup> StadtAF, E1 B IIc Nr. 6.

Geld in die Kasse. Ausgaben wurden getätigt für Weide- und Kapitalzinsen, Reisekosten und die Besoldung des Personals, wie z. B. des Pfarrers oder des Pflegers. Quellen über geschäftliche Tätigkeiten liegen aus dem Mittelalter nur wenige vor. 1337 kaufte das Gutleuthaus der Priorin und dem Konvent des Freiburger Dominikanerklosters St. Agnes ein Haus im Dorf Wiehre ab.<sup>89</sup> 1355 verkaufte Ritter Heinrich Spörli von Freiburg dem Gutleuthaus 26 Scheffel Roggen und 6 Hühner jährlichen Zinses *umbe drie unde zwenzig marke lötiges silbers friburger geweges*.<sup>90</sup>

Eine wichtige Einnahmequelle konnte auch die Gewährung einer Indulgenz darstellen. Solche Privilegien wurden dem Freiburger Gutleuthaus 1284 vom Bischof von Litauen, der einen Ablass von 40 Tagen gewährte,<sup>91</sup> sowie 1290 von Bischof Konrad von Toul und Bischof Rudolf von Konstanz anlässlich der Altarweihe in der Kapelle verliehen.<sup>92</sup>

### Einnahmen aus Pfründverträgen

Zum Teil wurden die Aussätzigen, wenn sie mittellos waren, umsonst, also gegen Gotteslohn in das Gutleuthaus aufgenommen oder sie bezahlten ein geringes Eintrittsgeld, die so genannte gemeine Pfründe.<sup>93</sup> In der Ergänzungsbestimmung zur Siechenordnung von 1507 heißt es dazu: *Item welche person, bruder oder schwoster, in diese bruderschaft will, die soll dem schriber zu einschriben geben zwen pfening und unser frowen in die buchs geben all fronfasten ein pfening*.<sup>94</sup> Zusätzlich musste jeder seinen eigenen Hausrat und ein Bett mitbringen.<sup>95</sup> Die Höhe des Eintrittsgeldes richtete sich wahrscheinlich im Einzelfall nach dem Umfang des Vermögens, das der Erkrankte zurückließ. Im Fall von Conrad Sybolt, einem Freiburger Bürger, der des Aussatzes verdächtigt wurde, *hat in sin husfrow getruwlich bedacht vnd mit einer pfründ hie zu den güten Lut vnd darzu ein Lipding gült vff irem eigen gut gnüglich versehen*.<sup>96</sup>

Nach dem Tod eines Insassen viel dessen Erbe grundsätzlich an das Leprosenhaus.<sup>97</sup> Dies ist auch in Freiburg festzustellen, wo *zins, gült, ligend gütter, barschafft ... hussraut, cleider und bettwat ... dessglich barschafft, die einer im todbett und nach [dem] tod verlat* dem Gutleuthaus zufallen sollte.<sup>98</sup> Zugleich beweist dies, dass es Pfründner gab, die weiterhin Eigentum besaßen, also bei ihrer Aufnahme nicht ihres gesamten Besitzes für verlustig erklärt worden waren. Auch Franz Irsigler und Arnold Lassotta sprechen in diesem Zusammenhang von einem „Privatvermögen“, das nicht vom Verpfändungsvertrag berührt wurde.<sup>99</sup> Auch Lincke interpretiert den angeführten Passus aus der Siechenordnung dergestalt, dass die Siechen außer dem mitgebrachten Hausrat auch Privatbesitz – wie Grundstücke, Immobilien, Zins- und Pachtekünfte – haben konnten, über den sie „lebenslang“ verfügen durften.<sup>100</sup> Darüber hinaus zeigt es, dass sich der juristische Umgang mit den Leprosen bis zu diesem Zeitpunkt gelockert hat und ihnen ein gewisser eigener Handlungsspielraum zugestanden wurde.<sup>101</sup>

In den mittelalterlichen Spitälern lassen sich zumeist drei Arten einer Pfründe unterscheiden: die gemeine Pfründe, die Mittelpfründe und die Herrenpfründe. Als gemeine Pfründe

<sup>89</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 492f., G Nr. 6.

<sup>90</sup> Ebd., S. 473, G Nr. 5.

<sup>91</sup> REST (wie Anm. 15), S. 646, G Nr. 147.

<sup>92</sup> Ebd., S. 646f., G Nr. 148. Erinnerung sei auch an den 1268 von Albert Magnus gewährten Ablass, vgl. Anm. 15.

<sup>93</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 70.

<sup>94</sup> REST (wie Anm. 15), S. 685, G Nr. 215.

<sup>95</sup> FRANZ IRSIGLER/ARNOLD LASSOTTA: Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker. Außenseiter in einer mittelalterlichen Stadt. München 1995, S. 69-86, hier S. 76.

<sup>96</sup> StadtAF, B5 XI Nr. 3/9 (Missiven), fol. 47r.

<sup>97</sup> REICKE (wie Anm. 80), S. 212f.

<sup>98</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 536f., G Nr. 108.

<sup>99</sup> IRSIGLER/LASSOTTA (wie Anm. 95), S. 77.

<sup>100</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 60.

<sup>101</sup> REICKE (wie Anm. 80), S. 245.

werden die Mindestleistungen bezüglich Verpflegung und Wohnung verstanden, die diejenigen erhielten, die ohne einen Kostenbeitrag oder nur gegen ein geringes Eintrittsgeld (s. o.) in das Spital aufgenommen wurden. Die Mittelpfründe, die etwas teurer war, wurde in der Regel von „Kleinbürgern“ in Anspruch genommen, die zwar finanzstärker waren, sich eine Herrenpfründe aber dennoch nicht leisten konnten. Besonders privilegiert lebten die Inhaber einer Herrenpfründe.<sup>102</sup> Zieht man zum Vergleich das Heiliggeist-Spital von Freiburg heran, dann entsprach dort eine Herrenpfründe der Pfründe eines Spitalgeistlichen. Sie beinhaltete nicht nur eine eigene Wohnung, sondern auch bessere Mahlzeiten, die wahlweise am Tisch des Spitalmeisters oder im Krankheitsfall in der eigenen Stube eingenommen werden konnten.

Vom Freiburger Gutleuthaus sind insgesamt drei Pfründverträge überliefert, die detaillierte Vereinbarungen bezüglich Pfründkauf und Nachlass enthalten. Das (gesunde) Ehepaar Bertold und Adelheid von Feldkirch kaufte sich 1333 für *zwenzig phunt phennige* in das *siechen spital an dem velde bi Friburg* ein und brachte verschiedene Güter, Grundstücke und ein Haus mit ein, von deren Erträgen sie ein *lipgedinge* erhielten. Nach ihrem Tod sollte alles das Gutleuthaus erben. Das Ehepaar behielt sich jedoch vor, von dem Vertrag zurückzutreten und das Leprosorium wieder zu verlassen. In diesem Fall sollte man ihnen *das vorgeschriben gut ... widergeben*. Gegen etwaige Erbensprüche der Verwandten sicherte man sich vertraglich ab.<sup>103</sup> Der zweite Vertrag stammt aus dem Jahr 1396. Der ebenfalls gesunde Rüdin Meiger verpfündete sich *mit sinem lib und mit allem sinem gut*. Er vereinbarte eine „Probezeit“ von einem Jahr, innerhalb der er ohne Ansprüche des Gutleuthauses zurücktreten konnte. Sollte er während seines Aufenthaltes sterben, fiel sein eingebrachtes Gut, *daz huss und die reben*, an die Einrichtung.<sup>104</sup> Besonders interessant ist der Pfründvertrag der Elis Schurmeigerin aus dem Jahr 1446, da es sich bei ihr um eine an Lepra erkrankte Nonne aus dem Kloster St. Agnes handelte.<sup>105</sup> Für 50 rheinische Gulden erhielt sie eine Siechenpfründe, die neben der üblichen Verpflegung eine eigene Wohnung beinhaltete. Nach ihrem Tod erbte das Gutleuthaus das mitgebrachte Hausgerät. Ihre Gebetbücher jedoch fielen an das Kloster St. Agnes zurück. Der Vertrag wurde zwischen den drei Gutleutpflegern, der Priorin und dem Konvent abgeschlossen.<sup>106</sup>

Man darf annehmen, dass mit den zwei Verträgen von gesunden Personen eine gesicherte Altersversorgung erreicht werden wollte.<sup>107</sup> Ob nun die Angst vor Ansteckung keine Rolle mehr spielte, ist heute kaum zu ermessen. Möglicherweise war im Heiliggeist-Spital für einen Pfründner gerade kein Platz frei oder der Preis einer Pfründe war beim Gutleuthaus günstiger. Aus der geringen Anzahl an erhaltenen Pfründverträgen schließt Ingrid Lincke, dass dort überwiegend arme Pfründner gewohnt haben, mit denen keine schriftlichen Verträge abgeschlossen wurden, da sie den allgemein gültigen Bestimmungen unterworfen waren.<sup>108</sup> Einzelvereinbarungen kamen vermutlich erst dann zustande, wenn der Pfründner eine größere Menge an Besitz einbrachte, die ihn dazu berechtigte, von der Norm abweichende Bedingungen zu stellen. Der daraus resultierenden Annahme, dass es nur wenige wohlhabende Freiburger gab, die unter Aussatz litten, widerspricht Knefelkamp. Er glaubt vielmehr, dass bei den reicheren Bürgern eine größere Chance bestand, die Krankheit geheim zu halten oder gegebenenfalls die Lepraschauer zu bestechen.<sup>109</sup>

<sup>102</sup> Ebd., S. 206-211.

<sup>103</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 491f., G Nr. 25.

<sup>104</sup> Ebd., S. 510f., G Nr. 56.

<sup>105</sup> REST (wie Anm. 15), S. 664, G Nr. 178.

<sup>106</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 61.

<sup>107</sup> Ebd., S. 61.

<sup>108</sup> Ebd., S. 60. Unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen ist, dass das Bild womöglich durch eine lückenhafte Überlieferungslage verfälscht sein könnte.

<sup>109</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 70.

Die wenigen überlieferten Pfründverträge des Freiburger Gutleuthauses deuten an, dass im Todesfall die Einrichtung mit einem entsprechenden Erbe rechnen konnte, blieben dem Haus doch immerhin die eingebrachten Güter wie Grundbesitz oder Immobilien, die wirtschaftlich nutzbar waren. Da der Großteil der Insassen jedoch aus ärmeren gemeinen Pfründnern bestand, die nichts oder nur sehr wenig hinterließen, dürfe er nicht viel zum Vermögen des Gutleuthauses beigetragen haben.

## Almosen und Bettelwesen

Eine wichtige Geldquelle war für die Aussätzigen das Sammeln von Almosen. Die Aussätzigen besaßen seit dem Frühmittelalter das Bettelrecht. Außerdem wurden sie bei der Almosenvergabe bevorzugt.<sup>110</sup> Die Motivation der mittelalterlichen Gesellschaft, für diese kranken Menschen zu spenden, hat seine Ursache nicht nur im christlichen Gebot der Nächstenliebe, sondern auch in der Hoffnung auf deren Gebete, die man als besonders wirksam einstufte. Durch ihr Leiden galten die Leprosen als von Gott ausgezeichnet und zählten somit zu seinen „liebsten Freunden“.<sup>111</sup> In den Ergänzungsbestimmungen des Gutleuthauses heißt es hierzu, man solle *in der capellen sin und beten; und insonderheit also tägliche gott den herren bitten für alle die, die ir hilf, sture und almüsen zû dem huws, ouch den armen frömbden täglichen geben*.<sup>112</sup> Nur aus Krankheitsgründen durfte man diesen Gebeten fernbleiben.

In Freiburg gehörten das Gutleuthaus zusammen mit dem Heiliggeist-Spital und dem Münster zu den bevorrechteten Almosenempfängern der Stadt und der Diözese.<sup>113</sup> Das, was jeder der Aussätzigen durch Betteln einnahm oder im Opferstock vor dem Haus zu finden war, wurde unter allen Insassen aufgeteilt. Der Siechenordnung von 1480 ist zu entnehmen, dass *alles gelt das in der siechen búchsen by uns gesamlet oder vor irem huss in die schüsseln uffem stocklin gelegt oder inen sust zu iren handen umb gotts willen geben wirt, sol inen ouch alles in sonderheit blyben, das zu teilen nach glicheit wies harkommen ist, ungevarlich*.<sup>114</sup>

Es ist davon auszugehen, dass es jeweils zwei Aussätzigen der Leprosoriums gestattet war, in der Stadt zu betteln.<sup>115</sup> In der Ergänzungsbestimmung von 1507 ist dementsprechend von *zwen mann, die da in die statt gond zum sitz [= betteln] die Rede*.<sup>116</sup> Die Siechen durften sich nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters und des Meisters in der Stadt aufhalten und das auch nur *biss zu[m] end[e] des fronampts und nit lenger ... by dar kilchen sitzen*. Außerdem hatten sie einen Stab mitzuführen, mit Hilfe dessen sie auf etwas deuten konnten, ohne es anfassen zu müssen. Bei Zuwiderhandlung drohten acht Tage Pfründverlust.<sup>117</sup> In den Ergänzungsbestimmungen von 1507 findet sich dazu noch die Anweisung, innerhalb der Stadtmauern nicht mit der Klapper zu schlagen. Erwischte man einen Aussätzigen dabei, wie er es dennoch tat, so musste er zur Strafe *funf schilling pfening oder zwei pfund wachs* entrichten.<sup>118</sup> Ingrid Lincke vermutet, dass dies deshalb so gehandhabt wurde, um die Freiburger Bürger durch den Lärm der Klapper nicht zu erschrecken.<sup>119</sup> Die Klapper und der Sack, die die Aussätzigen mit sich führten, mussten bei Gängen in die Stadt vor den Mauern zurückgelassen werden und das, obwohl die Klapper vor dem Herannahen eines Leprosen warnen sollte.

Im Ratsprotokoll vom 13. Juni 1668 ist vermerkt, dass es den *hiesigen guottenlöuten* ver-

<sup>110</sup> KEIL (wie Anm. 34), Sp. 1252.

<sup>111</sup> JOHANEK (wie Anm. 9), S. 43.

<sup>112</sup> REST (wie Anm. 15), S. 682, G Nr. 215.

<sup>113</sup> POINSIGNON (wie Anm. 17), S. 97, Nr. 222; SCHREIBER (wie Anm. 5), S. 283f.; KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 71.

<sup>114</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 539, G Nr. 107.

<sup>115</sup> HUGGLE (wie Anm. 43), S. 208; ECKER (wie Anm. 27), S. 480.

<sup>116</sup> REST (wie Anm. 15), S. 684, G Nr. 215.

<sup>117</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 535, G Nr. 107.

<sup>118</sup> REST (wie Anm. 15), S. 685f., G Nr. 215.

<sup>119</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 70.

boten war, während *sorglicher Zeiten [=Pestzeiten?]* in die Stadt zu kommen *undt alle 14. Tage zuo bettlen*. Gleichzeitig beschließt der Rat, dass den Aussätzigen für diesen Zweck *ein[e] Magdt gedingt* werden sollte.<sup>120</sup> Die Möglichkeit zu Betteln wurde den Freiburger Leprosen auch an besonderen kirchlichen Feiertagen zugestanden: *zu allen unser frowentag, zu den vier hochzit und zu allen zwolfbotentagen*.<sup>121</sup> Trat der Fall ein, *das eins umbgieng samlen über das recht*, musste der Betreffende zur Strafe *ein pfund wachs an unser lieben frowen [=Freiburger Münster]* abgeben.<sup>122</sup>

## Vermögen aus Stiftungen

Der Großteil des Vermögens des Freiburger Gutleuthauses setzte sich aus Stiftungen zusammen, deren Grundbesitz und Immobilien durch Verpachtung, Verkauf oder eigene Landwirtschaft genutzt werden konnten. Auf diese Stiftungen war das Haus in hohem Maße angewiesen, wie man anhand der vergleichsweise geringen Einkünfte aus den Almosen und den Pfründen ersehen kann.<sup>123</sup> Insgesamt 20 Stiftungsbriefe sind aus der Zeit zwischen 1272 und 1501 für das Gutleuthaus bekannt, wobei von einer ursprünglich höheren Zahl auszugehen ist.<sup>124</sup> Die älteste erhaltene Stiftung stammt aus dem Jahr 1272.<sup>125</sup> Frau *Anne, herren Hugens wirtene von Krozzingen*, vermachte *den siechen lüten ze Vriburk an dem velde* auf Befehl ihres bereits verstorbenen Bruders *Cunrat Sneweli ... daz gut, daz min vater gap sin iargezit ze begánne*. Als Gegenleistung für die Stiftung wurde verlangt, dass für den ebenfalls verstorbenen Vater der Stifterin eine Jahrzeitmesse gelesen werden sollte. Außerdem war der Pfleger des Gutleuthauses dazu angehalten, *den vorgeantent predigeren* pro Jahr *ein phunt und den minren bruderen*<sup>126</sup> *zwelf schillinge* auszubehalten, damit diese die Jahrzeit *siben tage vor winnahten* begingen. Die Erträge aus dem gestifteten Gut – den Matten, Äckern und Immobilien – durften *dieselben siechen* behalten.<sup>127</sup> Häufig war mit einer Stiftung eine Auflage verbunden, wonach z. B. dem Stifter das übertragene Gut gegen einen geringen Zins zur lebenslangen Nutznießung als Leibgedinge zustand.<sup>128</sup> In zwei anderen Fällen wurde verfügt, dass die Aussätzigen am Tag der Jahrzeit Brot, Wein und Fleisch oder Geld aus der Stiftung erhalten sollten.<sup>129</sup> Um sich der Abhaltung der Jahrzeitmesse und der Dankbarkeit der Aussätzigen sicher sein zu können, vereinbarten die Stifter oft, dass bei Nichteinhaltung das Stiftungsgut einer anderen Institution zufallen sollte.<sup>130</sup>

## Das Alltagsleben der Aussätzigen im Spiegel der Freiburger Siechenordnungen von 1480 und 1507

Am 14. Januar 1480 erließen *burgermeister und rat zu Fryburg ... nach eigenlicher erfahrung, alten ordnungen und gelegenheit* eine Hausordnung für die Aussätzigen, *der siechen wandel, pfründ, thun und lassen berürend*.<sup>131</sup> Daraus kann man schließen, dass es schon früher eine ent-

<sup>120</sup> StadtAF, B5 XIIIa Nr. 92, fol. 91v.

<sup>121</sup> REST (wie Anm. 15), S. 684, G Nr. 215.

<sup>122</sup> Ebd., S. 680, G Nr. 215.

<sup>123</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 69; LINCKE (wie Anm. 16), S. 58.

<sup>124</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 58f.

<sup>125</sup> ECKER (wie Anm. 27), S. 480.

<sup>126</sup> Gemeint waren die Dominikaner und die Franziskaner.

<sup>127</sup> REST (wie Anm. 15), S. 645, G Nr. 146.

<sup>128</sup> POINSIGNON (wie Anm. 17), S. 32, Nr. 73; KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 472, G Nr. 4; REST (wie Anm. 15), S. 658, G Nr. 163 und S. 664f., G Nr. 180.

<sup>129</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 471f., G Nr. 3f.

<sup>130</sup> POINSIGNON (wie Anm. 17), S. 3, Nr. 7.

<sup>131</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 535, G Nr. 108.



Abb. 2 Untersuchung eines Aussätzigen. Holzschnitt aus dem 1517 gedruckten „Feldtbuch der Wundartzney“ des Straßburger Wundarztes Hans von Gersdorff (aus: SEIDLER [wie Anm. 3], S. 338)

sprechende Vereinbarung gegeben hat, die entweder nie schriftlich fixiert wurde oder heute verloren ist.<sup>132</sup> Diese Satzung sollte den Pfründnern und Siechen bei ihrem Eintritt in das Haus vorgelesen werden.<sup>133</sup> Übertretungen sollten vom Meister oder von denen, die von ihm damit beauftragt wurden, angezeigt und entsprechend bestraft werden.

Schon 27 Jahre später, am 12. Juli 1507, erließen Bürgermeister und Rat Ergänzungsbestimmungen zur Siechenhausordnung von 1480. Diese sind deutlich länger, ausführlicher und differenzierter als die Vorgängerversion, vor allem was das Verhalten der Bewohner des Gutleuthauses betrifft. Die neue Ausführung der Hausordnung entstand offensichtlich auf *bitt und ansuchen* des Pflegers und des Meisters.<sup>134</sup> Auch Ziel und Zweck der Ordnung ist vermerkt: *zû fridsamer einigkeit und biwonung der armen siechen in obgemeltem huse.*<sup>135</sup>

Über das Verlassen der Anlage und dem Aufenthalt in der Stadt wurde bereits gesprochen. Auch der tägliche Aktionsradius der Siechen wurde genau festgelegt. Landmarken dienten zur sichtbaren Abgrenzung dieses Bereichs, der sich *gegen der statt biss zu Zentners thor ... nit für uss über den Landsteg ... denn hinder der Guten lút garten biss zu Adelnhuser thor und nit näher herin* erstreckte.<sup>136</sup> Bei Zuwiderhandlung drohte der Entzug des Weins für acht Tage. Wenn einer von ihnen diesen Bezirk dennoch verlassen musste, so sollte er die Zustimmung des Meisters oder in dessen Abwesenheit die seiner Frau einholen sowie den Grund und das Ziel seines Ausgangs angeben. Die Missachtung dieser Anordnung wurde mit einem ganzen Monat Pfründverlust bestraft. Sofern ein Leprose jedoch *zu den Heiligen oder zum bad ryten wölt*, wurde es ihm nicht verwehrt.<sup>137</sup> Das Gutleuthaus war also kein „Gefängnis“.

### Umgang mit stadtfremden Aussätzigen

Die Freiburger Leprosen durften *keinerley wirtschafft mit frömbden pflegen.*<sup>138</sup> Kam ein stadtfremder Aussätziger und bat um Obdach, so durfte man ihn nur eine Nacht beherbergen und verköstigen; Zutritt zur Badestube erhielt er dabei nicht. Die Aussätzigen der umliegenden Dörfer St. Georgen, Ebnet, Gundelfingen und Zarten durften ohne Erlaubnis des Meisters oder seiner Frau nicht aufgenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen drohten acht Tage Pfründverlust.

Dass man vagierenden Siechen gegenüber so ungnädig verfuhr, hatte mehrere Gründe. Durch ihre unkontrollierte Wanderschaft stellten sie eine permanente Infektionsgefahr dar. Da der komplette oder zeitlich begrenzte Pfründverlust eine übliche Bestrafungsart war, gab es viele ehemalige Pfründner, die zum Vagantenleben gezwungen waren. Hinzu kamen die, die niemals eine Pfründe besessen hatten. Aber auch „Schwindler“, die den Aussatz nur vor-täuschten, um eine Mahlzeit und einen Schlafplatz zu erhalten, oder aus anderen Gründen gezwungen waren, ein heimatloses Leben zu führen, waren unter ihnen.<sup>139</sup> Ihre Anzahl muss zeitweise sehr hoch gewesen sein. 1567 richteten z. B. Bürgermeister und Rat von Zürich an die Stadt Winterthur die Bitte, ihre Aussätzigen nicht mehr mit Pfründverlust zu bestrafen. Die Züricher beriefen sich dabei „auf einen Badener Tagsatzungsbeschluss“, der besagte, dass die einzelnen Orte der Eidgenossenschaft ihre Aussätzigen bei sich behalten „und sie nicht anderen Leuten auf den Hals schicken“ sollten.<sup>140</sup>

<sup>132</sup> KNEFELKAMP (wie Anm. 10), S. 71.

<sup>133</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 539, G Nr. 108.

<sup>134</sup> REST (wie Anm. 15), S. 687, G Nr. 215.

<sup>135</sup> Ebd., S. 679, G Nr. 215.

<sup>136</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 536, G Nr. 108.

<sup>137</sup> Ebd., S. 538, G Nr. 108.

<sup>138</sup> Ebd., S. 536, G Nr. 108.

<sup>139</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 72.

<sup>140</sup> Ebd., S. 74.



## Vergehen gegen die Hausordnung

In der Siechenordnung von 1480 ist von kriminellen Vergehen noch keine Rede. Um so ausführlicher unterscheiden die Ergänzungsbestimmungen zwischen verschiedenen Delikten der Körperverletzung. *Schlahen* und *Stoßen*, ob mit *funsten*, *messern*, *bengeln*, *steinen* oder *derglichen*, war strengstens untersagt. Auch wenn einer der Aussätzigen *das ander blütrunsig*<sup>141</sup> gemacht hatte, *das die pfleger und scherer erkannten, das es ein blütruns wäre*, so wurde er dafür bestraft *nach der brüder erkantnus und irer verstantnus*. Eine schwere Strafe hatte derjenige zu erwarten, der einen seiner Mitbrüder so verwundete, *das die pfleger und ein scherer erkannten, das es ein wund wäre*. Der Täter wurde zum einen nach dem Urteil seiner Brüder bestraft und zum andern wurde die Sache von den Pflegern vor den Bürgermeister und den Rat gebracht. Am härtesten wurde der *Totslag* geahndet: *Schlüge ouch ir eins das ander zû tot, das soll ein huwsmeister fürderlich on verzug anbringen dem meister im hof und dann der meister den pflegern*. Die Pfleger waren verpflichtet, die Tat sofort beim Bürgermeister und Rat anzuzeigen, die die Angelegenheit vor das städtische Blutgericht brachten. Wenn der Täter entflohen war, dann sollte man ihn und mögliche Komplizen aus der Bruderschaft ausstoßen und ihnen ihre Pfründe entziehen.<sup>142</sup>

Der Unzucht wurde ein weiterer großer Teil der Siechenordnung gewidmet. Den Leprosen deshalb eine besonders ausgeprägte Libido zu unterstellen, wäre falsch. Auch Kniefelkamp hält ihr scheinbar überdurchschnittliches Triebleben eher für ein Resultat der erzwungenen Isolierung. Wie bei den zuvor angesprochenen Bereichen wird auch die Unzucht in der Siechenordnung von 1480 nur ein einziges Mal (in allgemein gehaltener Form) verboten, in den Ergänzungsbestimmungen dagegen in mehreren Paragraphen behandelt: *Item ob sich die siechen mit unluteren wercken vermischten, sollen die pfleger uff anbringen eins meisters hartlich straffen, damit sy als kinder des herren ir leben in reinikeit halten und sich mit disem laster nit verschulden*, heißt es in der Ordnung.<sup>143</sup> Dass man gezwungen war, ihnen den sexuellen Umgang miteinander zu verbieten, zeigt, dass es nicht ohne weiteres gelang, die Aussätzigen in einer keuschen gesitteten Lebensform zu vereinen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung drohte der Verlust der Pfründe und die Ausweisung aus dem Gutleuthaus. In den Ergänzungsbestimmungen finden sich fünf Paragraphen zu diesem Thema.<sup>144</sup> Dazu zählt auch das Verbot, *schampore wort, darzû soliche lieder* zu singen, so dass Gott und die Heiligen nicht entehrt und kein Mitbruder dadurch verärgert werden konnte. Sowohl Frauen als auch die Männer der Bruderschaft sollten von *unkuuscher handlung usserhalb der ee* Abstand nehmen, *es sige mit werken, buleri oder cuppleri im hus oder anderswa*. Weder untereinander noch mit anderen Personen, zum Beispiel *farenden tochtren*, war der sexuelle Umgang erlaubt. Alle Bewohner des Hauses waren unter Strafantrohung dazu angehalten, ihre Mitbrüder und -schwestern anzuzeigen, wenn man erfuhr, dass sie *solichs* täten. Zum Schutz vor „Verunreinigung“ war es ebenfalls untersagt, dass einer der Aussätzigen *mit einem gesunden und schönen zû bülschaftwise ze schaffen hette*. In diesen Fällen wurden nicht nur die Aussätzigen bestraft. Auch die gesunde Person, die beteiligt war, sollte vom Pfleger beim Bürgermeister und dem Rat angezeigt werden. Das Gebot der Keuschheit bezog sich auch auf *umbfahen, halsen, kussen oder an die brust grifen*. Dies durfte weder Mann noch Frau, weder bei gesunden Personen noch untereinander tun. Die Höhe des Bußgeldes betrug ein Pfund Wachs. In den Ergänzungsbestimmungen muten die Strafen für Unkeuschheit (im Gegensatz zum Pfründverlust, wie er noch 1480 angedroht wurde,) sonderbar niedrig an. Maximal zwei Pfund Wachs oder *sechs pfening* werden in den Ergänzungsbestimmungen für Verstöße gegen die Enthaltksamkeit gefordert. Entweder wurden die Aussät-

<sup>141</sup> Jemandem eine blutende Wunde zufügen.

<sup>142</sup> REST (wie Anm. 15), S. 681-688, G Nr. 215.

<sup>143</sup> KORTH/ALBERT (wie Anm. 6), S. 537, G Nr. 108.

<sup>144</sup> REST (wie Anm. 15), S. 683, G Nr. 215.

zigen erst dann des Hauses verwiesen, wenn sie mehrfach straffällig geworden waren, oder der sexuelle Verkehr der Aussätzigen war derart häufig, dass man von der Strafe des Pfründverlusts absehen musste, um nicht zu viele Insassen ausweisen zu müssen.

Ob die Paragraphen der Ergänzungsbestimmungen, die die Gewaltvergehen und Unsittlichkeit betrafen, aus aktuellem Anlass entstanden oder rein prophylaktisch waren, bleibt Spekulation. Dass es innerhalb einer Zwangsgemeinschaft zu Streitigkeiten kommen kann, die auch in handgreifliche Auseinandersetzungen ausarten können, steht außer Frage. Aber die genaue Differenzierung der Vergehen nach ihrem Schweregrad lässt vermuten, dass sich derartige Fälle im Freiburger Gutleuthaus tatsächlich ereignet haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Strafgewalt vor allem bei dem Meister des Gutleuthauses, aber auch bei den Pflegern lag. Bei schwereren Vergehen wurde die Sache vor den städtischen Rat gebracht. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass auch innerhalb der Bruderschaft der Leprosen in einer Art Konventsversammlung Recht gesprochen wurde. Diese Tatsache spricht für die Lebensform der Leprosen nach monastischem Vorbild. Das Ausmaß der Strafen reicht von Geld- oder Wachszahlungen bis hin zu komplettem Pfründverlust. Nach den Angaben von Ingrid Lincke gab es sogar ein „Loch“, in das der Gutleutmeister straffällig gewordene Personen einsperrte.<sup>145</sup>

## Zusammenfassung

Wie die Ausführungen zeigen, lebten die Aussätzigen im Freiburger Gutleuthaus in einer Gemeinschaft aus Brüdern und Schwestern. Ihr Tagesablauf war durch Gebete und das Sammeln von Almosen gekennzeichnet. Pfründverträge von Personen, die nicht an Lepra litten, beweisen, dass das Gutleuthaus nicht pauschal als Hort des Elends angesehen werden kann. Offenbar waren dort die Lebensbedingungen immerhin so angenehm, dass man sich zur Altersversorgung einkaufen mochte. Anita Homolka bezeichnet die Lebensgewohnheiten der Leprakranken sogar als „zuweilen exzessiv“. Sie geht davon aus, dass die Aussätzigen des Spätmittelalters ein üppigeres Leben führten als die übrige Bevölkerung und andere Kranke. Denn sie genossen eine soziale Versorgung, die gewöhnlichen verarmten Menschen abging, wie etwa Obdach, ausreichende Nahrung, Kleidung, die Möglichkeit zu baden und finanzielle Zuwendung. Scheinbar waren die Lebensbedingungen in den Siechenhäusern teilweise so attraktiv, dass Betrüger – obwohl sie keinen Aussatz hatten – immer wieder versucht haben, Aufnahme in einer derartigen Einrichtung zu finden. Homolka berichtet von einem Fall aus Köln, in dem gefälschte Lepraschaubriefe an Gesunde verkauft wurden.<sup>146</sup>

Trotz der relativ komfortablen Lebensweise darf nicht vergessen werden, was die Lepra für die Betroffenen bedeutete. Die Symptome und die furchtbare Prognose des körperlichen Zerfalls stellten sicher eine unglaubliche Belastung für die Aussätzigen dar. Aussicht auf Heilung bestand kaum. Es war daher ein hartes Schicksal, aus dem gewohnten Leben herausgerissen zu werden und getrennt von den Menschen, die einem nahe stehen, vor den Toren der Stadt leben zu müssen.

<sup>146</sup> LINCKE (wie Anm. 16), S. 79.

<sup>147</sup> ANITA HOMOLKA: Die Lebensgewohnheiten der Leprakranken im Spätmittelalter. In: *Aussatz – Lepra – Hansen-Krankheit. Ein Menschheitsproblem im Wandel*. Teil 2. Aufsätze. Hg. von JÖRN HENNING WOLF. Würzburg 1986, S. 151-161, hier S. 152 und 158.